OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500899/2/KLe

Datum:
Linz, 23. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 22.05.2024, GZ: BHVB/922170000332/22, wegen Übertretung des Forstgesetzes 1975

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, und die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 13 Stunden herabgesetzt werden.

II. Die Kosten für das behördliche Verfahren werden mit 15 Euro festgesetzt. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 22.05.2024, GZ: BHVB/922170000332/22, verhängte die belangte Behörde über den Beschwerdeführer gemäß § 16 Abs. 1 und Abs. 2 lit a iVm § 174 Abs. 1 lit a Ziffer 3 Forstgesetz 1975 eine Geldstrafe von 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen). Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, er habe am 21.12.2021, in B__, auf dem Waldgrundstück Nr. bbb, KG aaa C__, erhebliche Mengen an Materialen wie Baumaterialen, Steine, Metallkörbe, abgelagert, obwohl jede Waldverwüstung verboten sei. Eine Waldverwüstung liege im gegenständlichen Fall vor, weil durch seine Handlungen die Produktionskraft des Waldbodens wesentlich geschwächt bzw. gänzlich vernichtet worden wären. Er habe dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 16 Abs. 1 und Abs. 2 lit a Forstgesetz 1975.

In der dagegen erhobenen Beschwerde wurde ausgeführt, dass alles wieder aufgeräumt sei und es kein Müll sei, sondern Pflastersteine für den Bauernhof, die dort zwischengelagert worden seien. Der Beschwerdeführer finde die Strafe übertrieben. Außerdem sei er Pensionist.

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 26.06.2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Auf dem Waldgrundstück Nr. bbb, KG aaa C__, wurden Baumaterialien, Steine (unter anderem Pflastersteine) und Metallkörbe abgelagert. Am 21.06.2021 wurde vom forstfachlichen Amtssachverständigen festgestellt, dass diese Ablagerungen in den letzten 3 bis 5 Jahren stattgefunden haben.

Am 21.12.2021 wurde erneut ein Lokalaugenschein durch den forstfachlichen Amtssachverständigen auf dem verfahrensgegenständlichen Waldgrundstück durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass der aufgetragene gesetzmäßige Zustand nicht hergestellt wurde, da noch immer Baumaterialien, Steine und Metallkörbe dort gelagert wurden.

Am 04.07.2022 wurde vom forstfachlichen Amtssachverständigen festgestellt, dass dem forstpolizeilichen Auftrag nachgekommen und der gesetzmäßige Zustand hergestellt wurde.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 16 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist jede Waldverwüstung verboten. Dieses Verbot richtet sich gegen jedermann.

Eine Waldverwüstung liegt vor, wenn durch Handlungen oder Unterlassungen die Produktionskraft des Waldbodens wesentlich geschwächt oder gänzlich vernichtet wird (§ 16 Abs. 2 lit. a Forstgesetz 1975).

Wer gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 3 Forstgesetz 1975 das Waldverwüstungsverbot des § 16 Abs. 1 nicht befolgt begeht - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist - eine Verwaltungsübertretung. Diese Übertretungen sind in den Fällen der lit. a mit einer Geldstrafe bis zu 7 270 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu ahnden.

Im gegenständlichen Fall wurden auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück Baumaterialen, Steine, Metallkörbe, abgelagert und in diesem Bereich die Produktionskraft des Waldes wesentlich geschwächt bzw. gänzlich vernichtet.

Der Beschwerdeführer hat daher die ihm vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Das Verfahren hat keine Umstände hervorgebracht, welche den Beschwerdeführer entlasten und somit sein Verschulden ausschließen hätten können, sodass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Es ist damit auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Übertretung als erfüllt zu bewerten.

Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders

Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 1.500 Euro und ist sorgepflichtig für seine Ehegattin.

Der Beschwerdeführer ist unbescholten. Straferschwerende Gründe liegen nicht vor.

Mildernd sind die Entfernung der abgelagerten Materialien und die lange Verfahrensdauer zu werten.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe als tat- und schuldangemessen und auch aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe als ausreichend, den Beschwerdeführer künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer